

Michał Jan Filipek

Der hohe norden im seevölkerrecht: völkerrechtliche probleme der Festlandsockelabgrenzung in der Arktis

Silesian Journal of Legal Studies 6, 11-22

2014

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DER HOHE NORDEN IM SEEVÖLKERRECHT. VÖLKERRECHTLICHE PROBLEME DER FESTLANDSOCKELABGRENZUNG IN DER ARKTIS

VORBEMERKUNGEN

Der Entwicklung der völkerrechtlichen Situation in der Arktis wird seit einigen Jahren zunehmend größere Aufmerksamkeit geschenkt¹. Das Interesse der Akteure (besonders der arktischen Anrainerstaaten) an den Polargebieten wecken nicht nur die neuen Zugangsmöglichkeiten zu den Ressourcen der Meeresböden, sondern auch die neuen Schifffahrtswege (Nordost- und Nordwestpassage). In der Arktis – im Nordpolarmeer wird ein Viertel der weltweiten Erdöl- und Erdgasvorkommen vermutet. Die globale Erwärmung kann zum Abschmelzen des arktischen Eises und zu konstantem Rückgang der Meereisbedeckung führen. Deswegen könnten dort in Zukunft die abgelegenen fossilen und montanen Ressourcen ausgebeutet werden. Die deutlich werdende Erschließung dieser Ressourcen sowie die zumindest saisonale Schifffbarkeit (bzw. Befahrbarkeit) der nördlichen, strategischen Seewege, wie die Nordost- und Nordwestpassage, werfen eine Reihe von Rechtsfragen auf. Es unterliegt dabei keinem Zweifel, dass in den nächsten Jahren die zunehmende Bedeutung von Rohstoffen eine der Hauptinteressen der internationalen Politik darstellen wird².

Ein Großteil der vermuteten Rohstoffe und Ressourcen liegt im Festlandsockel am Rande des Arktischen Ozeans. Die fünf arktischen Küstenanrainer Russland, USA, Kanada, Dänemark/Grönland und Norwegen erheben überlappende Ansprüche auf Teile des Festlandsockels. Von großer Bedeutung sind auch reiche Fischvorkommen, die in dieser Region vorhanden sind. Ein symbolischer Ausdruck dieser Goldgräberstimmung war die russische Nordpol-Forschungsexpedition die im Mai/Juni 2007 durchgeführt wurde. Internationale Aufmerksamkeit erregte wenig später die Tauchfahrt zweier russischer U-Boote unter dem Nordpol. Am 2. August 2007 verankerte der russische Duma-Abgeordnete A. Tschilingarov von Bord eines U-Boots aus eine russische Flagge auf dem Meeresboden des Nordpols. Diese Symbolhandlung hatte juristisch gesehen keine völkerrechtliche Bedeutung und war eher eine politische Demonstration der künftigen Gebietsansprüche Russlands.

¹ Nach allgemeinem Sprachgebrauch umfasst der geografische Begriff Arktis die Kalotte der Erde nördlich des Polarkreises von 66° 33' Nord.

² Albrecht, Braun, Politische Implikationen in der Arktis im Zuge des Abschmelzens des arktischen Meereises, <http://www.ims-magazin.de/index.php?p=artikel&id=1313519880,1,gastautor>, Mai 2014.

Mit der heutigen völkerrechtlichen Situation der Arktis sind drei Problemkreise eng verbunden: 1) die Frage der Abgrenzung der äußeren Festlandsockel, 2) offene Seegrenzen und umstrittene Grenzverläufe, 3) Verkehrsrechte, Meerenge und internationale Seewege (Nordost- und Nordwestpassage) (Jenisch, 2011: p. 63). Ein zusätzlicher Aspekt der völkerrechtlichen Debatte sind die Menschen- und Grundrechte der indigenen, in der arktischen Region lebenden, Bevölkerung. Jedoch scheint der Hauptgegenstand der völkerrechtlichen Diskussion zur Zeit vielmehr die Problematik der Abgrenzung der maritimen Zonen in der Arktis zu sein. Der Grenzverlauf zwischen den fünf arktischen Anrainern kann hingegen aus völkerrechtlicher Sicht als gelöst betrachtet werden³. Die meisten Grenzkonflikte in der Arktis sind entweder schon beigelegt oder auf dem Weg einer Lösung. Die noch nicht ungelösten Grenzdispute können auf absehbare Zeit noch ohne Folgeschäden ungelöst bleiben (USA/Russland in der Bering See und Seegrenze USA/Kanada in der Beaufort See).

DAS RECHTSREGIME DER ARKTIS

Anders als für die Antarktis gibt es für die Arktis kein besonderes und umfassendes Rechtsregime⁴. Für die Arktis gibt es keinen besonderen, komplexen und übergreifenden, völkerrechtlich verbindlichen Vertrag. Dort gilt bereits eine Vielzahl von Konventionen mit jeweils spezifischem Inhalt und daher ist die Arktis kein rechtloser Raum. Hier finden einige Instrumente des Völkerrechts Anwendung. In erster Linie gilt für die Arktis das UN Seerechtsübereinkommen von 1982 (weiter SRÜ), das 1994 in Kraft trat⁵. Das SRÜ wird häufig nach allgemeiner Einschätzung als „Verfassung der Meere“ bezeichnet. Das SRÜ ist heute das einzige Instrument des Völkerrechts, das zur Be-

³ Wenn die meisten Souveränitätsfragen für das Festland in der Arktis als gelöst bezeichnet werden können, bleiben jedoch einige Fragen noch offen und ungelöst. Es gibt nämlich einen Disput zwischen Dänemark und Kanada über die kleine Hans-Insel im Kennedykanal zwischen Grönland und Kanada. Beide Staaten können sich auch über die Seegrenze in der nördlich davon gelegenen Lincolnsee nicht einigen. Dazu kommt auch die Grenzlinie zwischen den USA und Russland in der Bering See und die Grenze zwischen Kanada und den USA in der Beaufort See. Offen bleibt auch die Frage des Rechtsstatus der Nordwestpassage, die von Kanada im Disput mit den USA als nationales Territorium reklamiert wird. (Betzuege, p. 20–22). Völkerrechtlich problematisch scheint aber auch der Rechtsstatus des Festlandsockels um Spitzbergen zu sein. Höchstumstritten ist in diesem Kontext der Geltungsbereich des Spitzbergenvertrages (Svalbard Treaty). Norwegen vertritt die Ansicht, dass Spitzbergen keinen eigenen Festlandsockel besitze, sondern auf dem norwegischen Sockel liege und daher werde er nicht vom Spitzbergenvertrag erfasst. Diese Ansicht wird von anderen Spitzbergenvertragsparteien nicht geteilt. Die meisten Vertragsparteien sind der Ansicht, dass Spitzbergenvertrag auch in der von Norwegen erklärten Fischereizone um Spitzbergen gelte. Die völkerrechtlichen Kontroversen um den inhaltlichen Geltungsbereich des Spitzbergenvertrages sind schon seit Jahrzehnten unentschieden. This matter has also been investigated by: Kempen (Kempen, 1995); Ulfstein (Ulfstein, 1995); Vylegzhanin, Zilanov (Vylegzhanin, Zilanov, 2007).

⁴ Die geographischen und rechtlichen Verhältnisse unterscheiden sich grundlegend in den beiden Regionen voneinander. Die Antarktis besteht aus festem Land, das von Meereszonen umgeben ist. Das Rechtsregime der Antarktis wird in erster Linie durch den Antarktisvertrag (Antarctic Treaty von 1959) gebildet. Außerdem der Fischfang, der Walfang und die Jagd auf Robben werden in anderen Verträgen geregelt.

⁵ Dem SRÜ sind bisher 160 Staaten beigetreten. Es fehlen noch etwa 40 Staaten. Jedoch große Teile des SRÜ gelten als Völkergewohnheitsrecht auch für Staaten, die dieses Übereinkommen nicht ratifiziert haben. Das SRÜ beinhaltet keine Arktis-spezifischen Sonderbestimmungen. Es gibt nur eine einzige Vor-

antwortung aller (bzw. fast aller) Rechtsfragen zum Arktischen Ozean dienen kann⁶. Im Übrigen gibt es auch eine Reihe von anderen Abkommen. Zu nennen ist das gesamte Schifffahrtsrecht der IMO (International Maritime Organisation). Es gibt auch völkerrechtliche Abkommen, die sich nur auf bestimmte Teile der Arktis beziehen wie beispielweise der Spitzbergenvertrag von 1920 und das Canada/US Arctic Cooperation Agreement. Daneben werden auch einige internationale Abkommen angesprochen, die sich nur auf bestimmte Sachverhalte (z. B. Umweltschutz) beziehen, wie das Abkommen zum Schutz der Polarbären von 1973 (Agreement on the Conservation of Polar Bears).

Im SRÜ ist die Zoneneinteilung der Küsten und Meere festgelegt worden. In diesen Zonen genießen die Küstenstaaten exklusive Nutzungsrechte und Regelungsbefugnisse. Die Bestimmung der Zonengrenzen wird im großen Teil je nach geografischen Gegebenheiten vorgenommen. Das SRÜ kodifiziert weitgehend Gewohnheitsrecht und regelt viele Aspekte der Ozeannutzung. Wegen der Vielfalt der im SRÜ enthaltenen Regelungen und ihrer Komplexität soll diese Konvention als vorrangiger Regelvertrag – „lex generalis“ in der Arktis gelten. Andere multilaterale völkerrechtliche Abkommen, Völkergewohnheitsrechte sowie zwischenstaatliche Verträge sollen als „lex specialis“ betrachtet werden.

Die Arktisanrainerstaaten die unmittelbaren Anlieger des Arktischen Ozeans sind (die USA, Kanada, Dänemark, Norwegen und Russland)⁷, haben sich in der Ilulissat-Erklärung vom 28. Mai 2008 für die Geltung des SRÜ ausgesprochen. Die Parteien der Ilulissat-Erklärung haben ihre eigene Vorrangstellung für die arktische Region betont und zugleich die Geltung des SRÜ bestätigt⁸. Die Erklärungsparteien haben festgehalten, dass sie die Außengrenzen ihrer jeweiligen Festlandsockel innerhalb des anwendbaren rechtlichen Rahmens, insbesondere der Regeln des SRÜ bestimmen werden⁹. Angesichts der von Arktisanrainerstaaten angemeldeten Gebietsansprüche und Festlandsockelansprüche, ist es eher unwahrscheinlich, dass ein neues Regelwerk – Arktisvertrag nach Vorbild des Antarktisvertrages, ausgearbeitet sein wird.

schrift (Art. 234), die sich speziell auf die Polargebiete bezieht. Diese Vorschrift räumt den Anliegern das Recht ein, Gesetze zur Vermeidung von Verschmutzungen des Meeres zu erlassen.

⁶ Das UN-Seerechtsübereinkommen regelt u.a. Festlandsockelgrenzen, Wirtschaftszonen, Hoheitsgewässer, Meerengen, Tiefseeboden, Meeresforschung, Ordnung der Inseln. Diese Vorschriften erfassen auch arktische Gewässer.

⁷ In der Fachliteratur wird auch die Bezeichnung: „A 5“ verwendet.

⁸ Das würde bedeuten, dass die arktischen Anrainerstaaten auch die Geltung und Jurisdiktion der UN-Festlandsockelkommission anerkennen.

⁹ „... we recall that an extensive international legal framework applies to the Arctic Ocean as discussed between our representatives at the meeting in Oslo on 15 and 16 October 2007 at the level of senior officials. Notably, the law of the sea provides for important rights and obligations concerning the delineation of the outer limits of the continental shelf, the protection of the marine environment, including ice-covered areas, freedom of navigation, marine scientific research, and other uses of the sea. We remain committed to this legal framework and to the orderly settlement of any possible overlapping claims“, Ilulissat-Erklärung vom 28. Mai 2008.

FESTLANDSOCKEL ALS EINE DER MARITIMEN ZONEN IN DER ARKTIS

Nach dem SRÜ wird die zentrale Arktis als Hohe See eingestuft. Das SRÜ definiert fünf maritime Zonen: Küstenmeer, Anschlusszone, Ausschließliche Wirtschaftszone, Festlandsockel und der Internationale Meeresboden. Der Festlandsockel eines Staates umfasst den Meeresboden und den Meeresuntergrund der seewärts seines Küstenmeeres gelegenen Unterwassergebiete, die sich über die gesamte natürliche Verlängerung seines Landgebietes erstrecken (Hinz, 2011a: p. 88). Im Bereich des Festlandsockels werden vom jeweiligen Küstenstaat souveräne Hoheitsrechte ausgeübt. Das Recht zur Nutzung des Meeresbodens kann nur dann ausgedehnt werden, wenn der Küstenstaat belegen kann, dass sich sein unter Wasser gelegener Festlandsockel noch jenseits der 200 Seemeilen fortsetzt. Jenseits der Festlandsockelzone befindet sich die Tiefsee, die im SRÜ zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt wurde.

Gegenüber dem im SRÜ vorgesehenen Prinzip der Zoneneinteilung der Meeresgebiete wird das sogenannte Sektorenprinzip, das auf den historischen Territorialansprüchen beruht, hochgehalten. Besonders zwischen russischen und kanadischen Seerechtlern so wie Völkerrechtlern gibt es zahlreiche Anhänger der Sektoretheorie, nach der die gesamte Arktis bis hin zum Pol nördlich der Küste der Anrainerstaaten durch die entsprechende Längengrade zugesprochen werden könne. Nach dem Sektorenkonzept sollen die Land- und Meeresgebiete in Polnähe innerhalb eines sphärischen Dreiecks, dessen Ecken der Nord- oder Südpol und die östlichen und westlichen Punkte der Festlandküste der am weitesten nördlich oder südlich gelegenen Staaten bilden, *ipso facto* der Gebietshoheit (der territorialen Souveränität) dieser Staaten unterliegen. Die Sektorengrenzen verlaufen vom geografischen Nordpol entlang den Längengraden zu den westlichen bzw. östlichen Küstenpunkten des jeweiligen Anrainerstaates¹⁰. Laut dieser Theorie genießen die arktischen Staaten in diesen Sektoren zwar Hoheitsrechte, aber die Sektorenrechte sind keine Staatsgrenzen (Böhmert, p. 249–251)¹¹. Zu den Anhängern der Sektoretheorie gehörten besonders Russland und Kanada. Das Konzept des Sektorenprinzips beruht auf historischen Gebietsansprüchen beider arktischen Anrainerstaaten¹². Die Sektoretheorie hat sich auf der 3. UN-Seerechtskonferenz nicht durchgesetzt und daher sollte sie in Bezug auf die arktische Festlandsockelabgrenzung nur als rein theoretische Lösung von historischem Interesse gelten. Die von E. Pus-

¹⁰ This matter has also been investigated by Kovalev (Kovalev, p. 177–181).

¹¹ Schon hieraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, dass das Sektorenprinzip als Theorie des Gebietserwerbs eng mit den geografischen Voraussetzungen verbunden ist. Die Arktis-Anrainerstaaten erwerben automatisch durch ihre geografische Lage die territoriale Gebietshoheit in dem betreffenden Sektor. Das Sektorenmodell sieht daher eine vollständig territoriale Aufteilung des sich in der Arktis befindenden Festlandsockels vor.

¹² Die ersten von einzelnen Staaten erhobenen Territorialansprüche auf die Arktis gingen von dem Sektorenprinzip aus. Als Erfinder der Sektoretheorie gilt der kanadische Senator Pascal Poirier, der im Jahre 1907 im Parlament von Ottawa den Vorschlag machte, dass der Senat die Einbeziehung aller Länder und Inseln im Norden von Kanada bis zum Nordpol zum Gegenstand einer Deklaration machen sollte. Senator Pascal Poirier war der Auffassung, dass die Eisregionen des Nordpolarmeers als ein Gebiet *sui generis* eine Fortsetzung des Territoriums darstellen, welches den Arktis-Anrainerstaaten gehöre. (Dahm, Delbrück, Wolfrum, p. 505). Das Sektorenprinzip hatte auch die ehemalige Sowjetunion in einer Note vom 15.4.1926 geltend gemacht, allerdings lediglich nur in Bezug auf Landgebiete.

hkkareva vertretene Ansicht, dass bei der Begrenzung des Festlandssockels vor allem das Sektorenprinzip angewendet werden solle (Pushkareva, p. 83), scheint gar keine Rechtsgrundlage im zur Zeit geltenden Seevölkerrecht zu haben. Das Sektorenprinzip als Grenzmodell hat sich weder im Völkergewohnheitsrecht noch im SRÜ durchgesetzt. Es muss aber unterstrichen werden, dass im modernen internationalen Seerecht die Sektorenlinie nicht ganz ausgeschlossen ist. U. Jenisch konstatiert mit Recht, dass die Staaten in Einzelfällen bei bilateralen zwischenstaatlichen Seegrenzenverträgen, die aus dem Sektorenprinzip resultierende Sektorenlinie zugrundelegen können (Jenisch, 2011: p. 60). Das Seevölkerrecht gibt also grundsätzlich der Äquidistanzlinie den Vorrang, lässt jedoch Ausnahmen zu.

ZUR PROBLEMATIK DER FESTLANDSOCKELABGRENZUNG

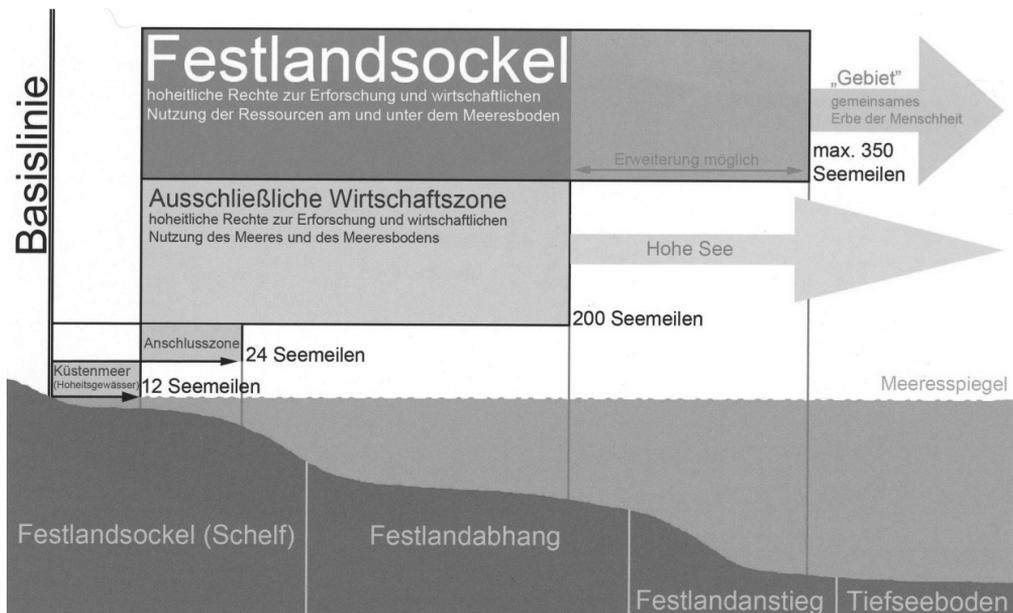


Schaubild 1. Seerechtliche Zonen

Quelle: Osteuropa Logbuch Arktis, vol. 61, ed. Humrich Ch., Berlin 2011, p. 449.

Im Seerecht gibt es einen rein juristischen Festlandssockelbegriff. Der Festlandssockel umfasst nach Art. 76 Abs. 1 SRÜ den Meeresboden und –untergrund jenseits des Küstenmeeres¹³. Die Bestimmung des äußeren Festlandssockels wird in Art. 76 SRÜ komplex geregelt. Die Regeln der Festlandssockelabgrenzung gehören zu der schwersten und kompliziertesten Problematik des modernen Seevölkerrechts (Łukaszuk, p. 62–63). Grundsätzlich steht jedem Küstenstaat ein Festlandssockel zu. Die Anrainerstaaten der Region um den Nordpol: Russland, Kanada, Dänemark und Norwegen kön-

¹³ Art. 76 Abs. 1 besagt: „der Festlandssockel eines Küstenstaats umfasst den jenseits seines Küstenmeeres gelegenen Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete, die sich über die gesamte natürliche Verlängerung seines Landgebiets bis zur äußeren Kante des Festlandrands erstrecken oder bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, wo die äußere Kante des Festlandrands in einer geringeren Entfernung verläuft“.

nen nach Art. 76 SRÜ Festlandssockelansprüche stellen¹⁴. Der Küstenstaat übt über den Festlandssockel souveräne Rechte zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus (Art. 77 SRÜ). Nach Art. 77 Abs. 1 SRÜ ist die äußere Grenze des Festlandssockels eine 200-Seemeilen-Linie gemessen von der Basislinie. Eine Ausweitung der äußeren Festlandssockel gem. Art 76 SRÜ über 200 Seemeilen hinaus verändert die Zugangsrechte zu den Bodenschätzen und Ressourcen der Meeresböden. Die Zugangsrechte werden aus der Zuständigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde in die Jurisdiktion der Küstenstaaten überführt. Der Artikel 76 SRÜ stellt eine äußerst komplexe und übergreifende Norm dar, die mehrere Optionen und Berechnungsverfahren vorsieht. Der Festlandssockel erstreckt sich für alle Küstenstaaten bis mindestens 200 Seemeilen von den Basislinien. Nach Artikel 76 Abs. 3 umfasst der Festlandrand die unter Wasser gelegene Verlängerung der Landmasse des Küstenstaats und besteht aus dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund des Sockels, des Abhangs und des Anstiegs. Er umfasst weder den Tiefseeboden mit seinen unterseeischen Bergrücken noch dessen Untergrund. Falls jedoch ein Küstenstaat Ansprüche auf einen erweiterten Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen anmeldet, gelten die Regeln nach denen ein Küstenstaat die äußere Kante des Festlandrands jenseits von 200 Seemeilen zu bestimmen hat. Wenn also ein geologisch nachweisbarer Festlandssockel seewärts der 200 Seemeilen Grenze besteht, findet er seine Außengrenze gem. Art. 76. Die Lage des Festlandrands kann durch zwei Methoden bestimmt werden. Beide Optionen nehmen ihren Ausgang am Fuß des Festlandssockelabhangs. Nach Artikel 76 Abs. 4 SRÜ wird die äußere Kante des Festlandrands jenseits von 200 Seemeilen entweder nach der Sedimentdicken-Formel oder nach der Distanz-Formel festgelegt¹⁵. Möglich ist auch die Kombination beider Methoden. Die maximale Ausdehnung des erweiterten Festlandssockels ist natürlich auch näher bestimmt. Die maximale Breite des Festlandssockels darf entweder nicht mehr als 350 Seemeilen von den Basislinien des Küstenmeers betragen oder nicht weiter als 100 Seemeilen seewärts von der 2 500m-Wassertiefenlinie entfernt sein¹⁶. Gem. Art. 76 Abs. 6 SRÜ findet die maximale Kappungsgrenze bei unterseeischen Bergrücken keine Anwendung. Auf unterseeischen Bergrücken darf die äußere Grenze des Festlandssockels 350 Seemeilen von den Basislinien nicht überschreiten. Unterseeische Erhebungen gelten hingegen als natürliche Bestandteile des

¹⁴ Die USA sind bislang dem Seerechtsübereinkommen nicht beigetreten. Den Beitritt der USA blockieren konservative Senatoren, die angebliche Souveränitätsverluste befürchten. Die USA lehnen die Bestimmungen des SRÜ über den Gemeinschaftscharakter des Tiefbodens ab. Das Thema steht aber auf der Tagesordnung. Formaljuristisch (zumindest) sind die USA von weiterer völkerrechtlicher Entwicklung der Arktis ausgeschlossen, solange sie nicht dem SRÜ beigetreten sind.

¹⁵ Wenn sich der Festlandrand über 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, hinauserstreckt, legt der Küstenstaat die äußere Kante des Festlandrands für die Zwecke dieses Übereinkommens fest, und zwar entweder i) durch eine Linie, die nach Absatz 7 über die äußersten Festpunkte gezogen wird, an denen die Dicke des Sedimentgesteins jeweils mindestens 1 Prozent der kürzesten Entfernung von diesem Punkt bis zum Fuß des Festlandabhangs beträgt, oder ii) durch eine Linie, die nach Absatz 7 über Festpunkte gezogen wird, die nicht weiter als 60 Seemeilen vom Fuß des Festlandabhangs entfernt sind (Art. 76 Abs. 4 a SRÜ).

¹⁶ Die Festpunkte auf der nach Absatz 4 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) gezogenen und auf dem Meeresboden verlaufenden Linie der äußeren Grenzen des Festlandssockels dürfen entweder nicht weiter als 350 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, oder nicht weiter als 100 Seemeilen von der 2 500-Meter-Wassertiefenlinie, einer die Tiefenpunkte von 2 500 Metern verbindenden Linie, entfernt sein (Art. 76 Abs. 5 SRÜ).

Festlandrands, wie seine Plateaus, Anstiege, Gipfel, Bänke und Ausläufer. Anhand der im Artikel 76 SRÜ enthaltenen Regulierung wollen einige der arktischen Anrainerstaaten nachweisen, dass unterseeische Bergrücken vor ihren Küsten als natürliche Bestandteile des Festlandsrandes bezeichnet werden, um ihre Festlandsockelaußengrenze über die sonst zulässige Grenze des Artikels 76 Abs. 6 SRÜ auszuweiten. Jeder Staat, der die Souveränitätsansprüche jenseits von 200 Seemeilen anmelden will, ist verpflichtet fachliche Daten beizubringen. Erforderlich sind schlüssige bathymetrische, seismische und relevante geophysikalische Datensätze. Die zu bebringenden Daten sollen die Berechtigung der Staaten für die von ihnen beantragten Ansprüche dokumentieren. Nach Art. 76 Abs. 4 (b) SRÜ wird, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, der Fuß des Festlandabhanges als der Punkt des stärksten Gefällwechsels an seiner Basis festgelegt. Der Küstenstaat, der eine Erweiterung seines Festlandsockels beantragt, muss die Bestimmung des Fußes des Festlandabhanges durch eine mathematische Analyse der Morphologie des Festlandabhanges belegen (Hinz, 2011b: p. 90).

Das Seerechtsübereinkommen differenziert drei Formen von unterseeischen Erhebungen, an deren Vorliegen sich jeweils unterschiedliche Begrenzungen des Festlandsockels knüpfen. Einige der Anrainerstaaten vertreten die Meinung, dass sie wegen der die Arktis querenden unterseeischen Rückensysteme (Alpha-Mendeleev-Rücken und Lomonosov-Rücken) legalen und gerechtfertigten Anspruch auf maritime Gebiete jenseits von 200 Seemeilen haben (Hinz, 2011b: p. 91). Gem. Art 76 SRÜ sind drei Kategorien von unterseeischen Rücken zu unterscheiden. Dies sind zum einen die ozeanischen Rücken des Tiefbodens (oceanic ridges of the deep ocean floor), die keine Verbindung zu einem Festlandsockel besitzen. Die zweite Kategorie stellen die unterseeischen Bergrücken (submarine ridges) dar. Zur dritten Kategorie gehören die unterseeischen Erhebungen (submarine elevations). Dies sind aufgrund ihrer geologischen Beschaffenheit natürliche Teile des Festlandrands. Zu dieser Kategorie gehören Plateaus, Anstiege, Gipfel, Bänke und Ausläufer. Die verschiedenen Rücken werden im Seerechtsübereinkommen nicht eindeutig definiert. Die Auslegung, anhand deren der Lomonosow-Rücken und der Mendeleev-Rücken nicht als unterseeische Bergrücken, sondern als unterseeische Erhebungen interpretiert werden, würde dem jeweiligen Anrainerstaat den größtmöglichen Zugewinn erlauben. Dies würde zu den größeren Gebietsansprüchen berechtigen.

Nach Art. 76 SRÜ wird die Feststellung der äußeren Grenze des Festlandsockels durch die Kommission der Vereinten Nationen zur Begrenzung des Festlandsockels (UN Commission on the Limits of the Continental Shelf, weiter: CLCS) durchgeführt. Die seit 1997 in New York tätige Festlandsockelgrenzkommission setzt sich aus 21 unabhängigen Experten (Geologen, Hydrographen, Geophysikern) zusammen. Der jeweilige Staat übermittelt dieser Kommission die umfangreichen Daten und Angaben, aufgrund derer der betroffene Staat die Abgrenzung des äußeren Festlandsockels durchführen will. Nach Art. 4 des Annex II des SRÜ müssen fachliche und umfangreiche Angaben und Bodeninformationen mit erläuternden technischen und wissenschaftlichen Daten vorgelegt werden. Das Verfahren für die Bestimmung der äußeren Grenze des Festlandsockels ist im Artikel 76 Abs. 8 SRÜ normiert worden: „Die Kommission richtet an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen. Die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels sind endgültig und verbindlich“. Die Festlandsockelkommission hat keine Befugnisse, die Außengrenze

des erweiterten Festlandsockels festzulegen. Die Festlandsockelkommission kann weder verbindliche Aussagen zu der Grenzfestsetzung machen, noch hat sie Macht zur Durchsetzung ihrer Empfehlungen. Die CLCS verfügt also über keine Durchsetzungsbefugnis, für die von ihr selbst erteilten Empfehlungen. Wenn es aber überlappende Ansprüche gibt, werden die Staaten aufgefordert, sich zu einigen. Die CLCS ist nicht zuständig für Abgrenzung der Festlandsockel von gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küstenstaaten. Die Empfehlungen der CLCS sind dann erst rechtsverbindlich, wenn der Küstenstaat, der einen Antrag eingereicht hat, ihnen zustimmt und ihnen kein anderer Staat widerspricht (Hinz, 2011a: p. 95). Werden die Außengrenzen des Festlandsockels auf der Grundlage der von der CLCS an die Küstenstaaten gerichteten Empfehlungen festgelegt, erhalten sie einen verbindlichen und endgültigen Status. Die Empfehlungen können sich nur auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen. Falls die beiden Nachbarstaaten keine entsprechende Lösung erzielen und damit keine Übereinkunft zustande kommt, können die im Teil XV SRÜ vorgesehenen Verfahren in Anspruch genommen werden. Es ist aber unklar, was geschieht, wenn ein Staat der Empfehlung nicht folgt. Was scheint in einem solchen Fall möglich zu sein? Meines Erachtens wäre ein Verfahren vor einem internationalen Gerichtshof (IGH in Den Haag oder Seegerichtshof in Hamburg) höchstwahrscheinlich¹⁷.

Das Verfahren vor der CLCS ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des SRÜ für den jeweiligen Staat einzuleiten. Alle Staaten, die dem SRÜ bisher nicht beigetreten sind, können ihren Festlandsockelansprüchen im Verfahren vor der CLCS keine rechtliche Verbindlichkeit verschaffen.

Bislang haben nur zwei (Russland und Norwegen) der fünf Arktisanrainer bei der CLCS einen Antrag auf Erweiterung ihrer Festlandsockel über die 200 Seemeilen eingereicht. Russland hat bereits im Dezember 2001 einen Antrag auf Erweiterung des Festlandsockels in der Barentssee, im Beringmeer, im Ochotskischen Meer und in der zentralen Arktis gestellt. Der Antrag Russlands erstreckt sich auf ca. 1.2 Millionen km² bis hin zum Nordpol unter Einbeziehung des Lomonosov-Rückens als Teil des Festlandsockels (Jenisch, 2011: p. 74). 2002 empfahl die CLCS Russland, den Antrag inhaltlich nachzubessern. Russland wurde aufgefordert, den Antrag von 2001 mit präziseren wissenschaftlichen Daten zu konkretisieren. Außerdem empfahl die CLCS, in Bezug auf die Barentssee und das Beringmeer die seitlichen Abgrenzungen zu den Nachbarstaaten Norwegen und die USA zu klären. Der Antrag Russlands auf die Zuerkennung eines erweiterten Festlandsockels in der zentralen Arktis wurde zurückgewiesen. Die Russen können ihre Gebietsansprüche geltend machen, indem sie einen neuen überarbeiteten Antrag mit neuen Daten bei der CLCS einreichen. Entsprechende Forschungsvorhaben werden von Russland derzeit unternommen. Der neue Antrag seitens Russlands ist bis 2014 zu erwarten. Jedoch ist die Stellungnahme Russlands hochgradig fraglich und umstritten. Angelpunkt des russischen Anspruchs sind der Lomonosov-Rücken und Mendeleev-Rücken. Nach Russlands Ansicht ist der Lomonosov-Rücken eine Fortsetzung des eurasischen Kontinents¹⁸. Mit ähnlicher Interpretation könnten Dänemark

¹⁷ Fraglich bleibt aber, ob das für alle fünf Arktisanrainer gelten würde. Kanada und Russland haben deklariert, ihre „*maritime delimitation disputes*“ aus der Zuständigkeit des IGH in Den Haag und des Seegerichtshofs ausschließen zu wollen.

¹⁸ Das heißt, dass es zwischen dem Festlandsockel und dem beanspruchten Gebiet keine Brüche geben darf. Um es zu dokumentieren, müssen entsprechende geomorphologische Nachweise erbracht werden.

und Kanada den Lomonosov-Rücken oder benachbarte andere Rücken für sich beanspruchen (Jenisch, 2010: p. 378). Nach Ansicht dieses, aber auch vieler anderer Autoren, ist es höchst umstritten, das 2000 km lange unterseeische Gebirge als natürlichen Bestandteil des Festlandrandes zu klassifizieren.

Norwegen hingegen stellte seinen Antrag auf Erweiterung des Festlandssockels im Jahr 2006. Der norwegische Antrag bezog sich auf folgende Gebiete: das westliche Nansen-Becken (nördlich Spitzbergen/Svalbard), das Banana Hole in der Norwegischen See, sowie in der Grönlandsee und das Loop Hole in der Barentssee. Die CLCS hat im Jahr 2009 die Empfehlungen an Norwegen gerichtet. Diesen Empfehlungen zufolge sollte Norwegen in Bezug auf die Barentssee für das umstrittene 175 000 km² große, beantragte Gebiet mit Russland bilateral eine Seegrenze vereinbaren. Dieser Vertrag wurde im September 2010 abgeschlossen¹⁹. Auch weitere Anträge von Dänemark und Kanada sind in naher Zukunft zu erwarten. Kanada und Dänemark sind dem SRÜ erst 2003 bzw. 2004 beigetreten, weshalb die Frist erst 2013 bzw. 2014 abläuft.

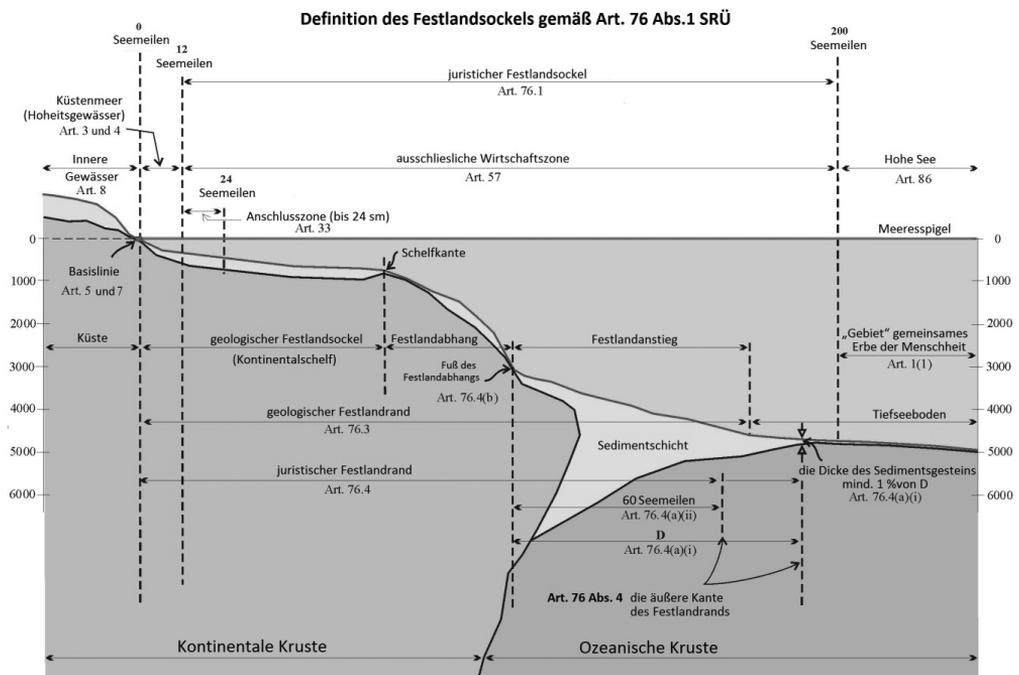


Schaubild 2. Definition des Festlandssockels gem. Art. 76 Abs. 1 SRÜ
Quelle: Eigene Bearbeitung der Schaubilder von <http://www.acls-aat.ca/node/304>.

¹⁹ Am 15. September 2010 unterzeichneten in Murmansk die beiden Außenminister Russlands und Norwegens, Sergej Lawrow und Jonas Gahr Støre ein bilaterales Abkommen über die Abgrenzung von Meereszonen und Zusammenarbeit in der Barentssee und im Nördlichen Eismeer. Die Grenzverhandlungen begannen bereits 1970 und dauerten damit vier Jahrzehnte. Russland beharrte auf seiner ursprünglichen Position – auf dem Sektorenprinzip. Die Russen bestanden darauf, dass die Seegrenze entlang der Sektortanzlinie von der Küste zum Nordpol verlaufen soll. Die Norweger hingegen beharrten auf der Äquidistanzlinie-Lösung. Die von Norwegern geforderte Abgrenzungslinie sollte in gleicher Entfernung zu der Inselgruppe Spitzbergen und den Inseln Novaja Zemlja und Franz-Josef-Land verlaufen. This matter has also been investigated by: Filipek, Hruzdou (Filipek, Hruzdou, p. 207–233).

kommen sollen jedoch als „lex specialis“ Anwendung finden und als Ergänzung zum SRÜ angewandt werden. Das SRÜ legt seinen Vertragsparteien sogar nahe, weitere Details in entsprechenden multilateralen Übereinkommen und Konventionen zu regeln. Nationalisierung der Meeresböden im Arktischen Ozean und damit verbundene Festlandsockelabgrenzung und Festlegung der maritimen Zonen sollen nur auf der Grundlage der Empfehlungen der Festlandsockelkommission (CLCS) durchgeführt werden (Humrich, p. 13).

Im Interesse der internationalen Gemeinschaft, sowie aller EU-Länder (vielleicht außer Dänemark) liegt, dass möglichst große Teile der zentralen Arktis nicht aufgeteilt werden und den Status – „Erbe der Menschheit“ behalten (Kubiak, p. 177). Von besonderer Bedeutung ist auch die Neutralität und Objektivität der CLCS-Mitglieder. Die CLCS-Mitglieder sollen im Sinne des Völkerrechts (Seevölkerrechts), also des SRÜ, urteilen und neutral bleiben, ohne die nationalen Interessen ihrer Herkunftsländer zu vertreten. Bei Entscheidungen der CLCS sollen die nationalen Interessen zurückgestellt werden, sodass die CLCS-Entscheidungen für möglichst unparteiisch und unbefangen gehalten werden können. Die Festlegung der Außengrenzen des Festlandsockels und damit verbundene Nutzungsrechte soll nach für alle gleichen, klaren und transparenten Kriterien vorgenommen werden.

BIBLIOGRAPHY

- Bettzuege R.: *Wem gehört der „Hohe Norden“? Der Wettlauf in die Arktis hat begonnen*, Zeitschrift für soziale Marktwirtschaft Trend 2010, no. 122.
- Böhmert V.: *Sektoretheorie*, [in:] *Wörterbuch des Völkerrechts*, ed. Strupp K., Berlin 1960.
- Dahm G., Delbrück J., Wolfrum R.: *Völkerrecht*, Berlin 2002.
- Filipek M.J., Hruzdou D.: *Maritime delimitation in the Barents Sea and international practice in maritime delimitation*, Polish Yearbook of International Law 2011, no. 31.
- Hinz K.: *Es gibt keinen Wettlauf um die Arktis*, [in:] *Osteuropa Logbuch Arktis*, vol. 61, ed. Humrich Ch., Berlin 2011 (a).
- Hinz K.: *Wem gehört die zentrale Arktis?*, [in:] *Osteuropa Logbuch Arktis*, vol. 61, ed. Humrich Ch., Berlin 2011 (b).
- Humrich Ch.: *Reesourcen-konflikte, Recht und Regieren in der Arktis*, Aus Politik und Zeitgeschichte 2011, no. 5–6.
- Jenisch U.: *Arktis und Seerecht*, [in:] *Osteuropa Logbuch Arktis*, vol. 61, ed. Humrich Ch., Berlin 2011.
- Jenisch U.: *Renaissance des Meeresbodens*, Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland 2010, no. 10.
- Kempen B.: *Der völkerrechtliche Status der Inselgruppe Spitzbergen*, Berlin 1995.
- Kovalev A.A.: *Contemporary Issues of the Law of the Sea: Modern Russian Approaches*, Utrecht 2004.
- Kubiak K.: *Interesy i spory państw w Arktyce*, Wrocław 2009.
- Łukaszuk L.: *Międzynarodowe prawo morza*, Warszawa 1997.
- Pushkareva E.: *Die Arktis im Völkerrecht*, [in:] *Osteuropa Logbuch Arktis*, vol. 61, ed. Humrich Ch., Berlin 2011.
- Ulfstein G.: *The Svalbard Treaty*, Oslo 1995.
- Vylegzhanin A.N., Zilanov V.K.: *Spitsbergen: Legal Regime of Adjacent Marine Areas*, Utrecht 2007.

Winkelmann I.: *Wem gehört die Arktis?*, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP-Aktuell), 2007, no. 56.

INTERNET SOURCES

Albrecht T., Braun J.: *Politische Implikationen in der Arktis im Zuge des Abschmelzens des arktischen Meereises*, <http://www.ims-magazin.de/index.php?p=artikel&id=1313519880,1,-gastautor>, Mai 2014.

Schaubilder der Definition des Festlandssockels gem. Art. 76 SRÜ, <http://www.acls-aatc.ca/node/304>, Mai 2014 (Die Schaubilder wurden vom Autor bearbeitet).

SUMMARY

THE ARCTIC REGION IN THE INTERNATIONAL LAW OF THE SEA. ISSUES CONNECTED WITH THE ARCTIC CONTINENTAL SHELF

The Arctic Region, specifically the North Pole, contains rich oil and gas reserves. The High North is faced with many problems of various kinds: environmental, social and legal. The melting sea ice, due to global warming, has unleashed a debate over national sovereignty in the Arctic Ocean. The five Arctic States are striving to extend their continental shelves. The legal status of the Arctic Ocean was determined by the 1982 UN Convention on the Law of the Sea. Therefore, jurisdictional extended continental shelf claims by Arctic rim States are to be governed by UNCLOS. All Arctic coastal States claiming an extended continental shelf must notify the outer limits to the Commission on Limits of the Continental Shelf within ten years of becoming a party to UNCLOS.